

872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 8. 1973

Regierungsvorlage**VERTRAG ÜBER DAS GERICHTLICHE VERFAHREN IN ZIVIL- UND HANDELS- SACHEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER VEREINIGTEN REPUBLIK TANSANIA**

Die Vertragsstaaten sind, von dem Wunsche geleitet, bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren in Zivil- und Handelssachen, mit denen ihre Gerichtsbehörden befaßt sind oder in Zukunft befaßt sein werden, in ihren Gebieten gegenseitig Rechtshilfe zu gewähren, übereingekommen wie folgt:

I VORBEMERKUNG**ARTIKEL 1**

Dieses Abkommen findet nur auf Zivil- und Handelssachen einschließlich nichtstreitiger Sachen Anwendung.

II ZUSTELLUNG GERICHTLICHER UND AUSSERGERICHTLICHER SCHRIFTSTÜCKE**ARTIKEL 2**

Wenn gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke, die in dem Gebiet eines der Vertragsstaaten ausgestellt sind, auf Verlangen einer Gerichtsbehörde dieses Staates an Personen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Körperschaften in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates zugestellt werden sollen, können sie dem Empfänger, welcher Staatsangehörigkeit er auch sein mag, auf einem der in den Artikeln 3 und 4 vorgesehenen Wege zugestellt werden.

ARTIKEL 3

(a) Ein Ersuchen um Zustellung ist auf dem geeigneten diplomatischen Weg an die in Betracht kommende Behörde des anderen Vertragsstaates zu richten und zu senden. Ist die Behörde, der ein Zustellungsersuchen übersendet worden ist, zu seiner Durchführung nicht zuständig, so hat diese Behörde von Amts wegen das Schriftstück der zuständigen Behörde ihres Staates zu übermitteln.

AGREEMENT ON LEGAL PROCEEDINGS IN CIVIL AND COMMERCIAL MATTERS BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED REPUBLIC OF TANZANIA

The Parties to this Agreement being desirous to render mutual assistance in the conduct of Legal Proceedings, in their respective countries, in Civil and Commercial matters which are being dealt with or which it is anticipated may be dealt with by their respective judicial authorities have agreed as follows:

I PRELIMINARY**ARTICLE 1**

This Agreement applies only to Civil and Commercial matters including non-contentious matters.

II SERVICE OF JUDICIAL AND EXTRA-JUDICIAL DOCUMENTS**ARTICLE 2**

When judicial or extra-judicial documents drawn up in the country of one of the Contracting Parties are required by the judicial authority situated therein to be served on persons, partnerships, companies, societies or on other corporations in the country of the other Contracting Party, such documents may be served on the recipient, whatever his nationality in any of the ways provided in Articles 3 and 4.

ARTICLE 3

(a) A request for service shall be addressed and sent through the appropriate Diplomatic channels to the respective appropriate authority of the Contracting Parties. If the authority to whom a request for service has been sent is not competent to execute it, such authority shall of his own motion transmit the document to the competent authority of his own country.

(b) Das Zustellungersuchen ist in einer der Amtssprachen abzufassen, die in dem Staat, wo die Zustellung bewirkt werden soll, verwendet werden. Das Zustellungersuchen hat den Namen und Beruf der Parteien, den Namen und den Beruf und die Anschrift des Empfängers, sowie die Art des zuzustellenden Schriftstückes anzugeben; die zuzustellenden Schriftstücke sind in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Die Vertragsstaaten stimmen überein, daß mit den Amtssprachen Deutsch in Österreich und Kisuaheli und Englisch in Tansania gemeint sind.

(c) Das zuzustellende Schriftstück ist entweder in einer der Amtssprachen, die in dem Staat, wo es zugestellt werden soll, verwendet werden, abzufassen oder mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen. Die Richtigkeit einer solchen Übersetzung ist durch einen diplomatischen oder konsularischen Beamten des Vertragsstaates, von dessen Gebiet das Schriftstück ausgeht, zu bestätigen.

(d) Die Zustellung ist durch die zuständige Behörde des Staates, wo das Schriftstück zugestellt werden soll, zu bewirken, und zwar auf die Art, die von der örtlichen Gesetzgebung des betreffenden Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgeschrieben ist; nur wenn in dem Zustellungersuchen ein Wunsch nach Einhaltung einer besonderen Zustellungsart ausgedrückt ist, ist dieser Zustellungsvorgang zu beobachten, soweit er nicht dem Gesetz des betreffenden Staates zuwiderläuft.

(e) Die Erledigung eines Zustellungersuchens, das in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gestellt worden ist, kann nur abgelehnt werden, wenn

(i) die Echtheit des Zustellungersuchens nicht feststeht;

(ii) der Vertragsstaat, in dessen Gebiet es erledigt werden soll, der Ansicht ist, daß seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit dadurch gefährdet würden.

(f) Die Behörde, durch die das Zustellungersuchen erledigt worden ist, hat eine Bestätigung auszustellen, welche die Zustellung nachweist oder den Grund, welcher der Zustellung entgegengestanden ist, angibt und die Tatsache, die Art und den Zeitpunkt der bewirkten oder versuchten Zustellung feststellt, und diese Bestätigung dem diplomatischen oder konsularischen Beamten zu übersenden, der um die Zustellung ersucht hat. Die Bestätigung über die bewirkte oder versuchte Zustellung hat auf einer der beiden Ausfertigungen zu erfolgen oder ihr angeschlossen zu sein.

(b) The request for service shall be drawn up in one of the official languages employed in the country where service is to be effected. The request for service shall state the names and descriptions of the parties, the name, description and address of the recipient, and the nature of the document to be served, and shall enclose the documents to be served in duplicate.

The Contracting Parties agree that a reference to the official languages shall be understood to mean German in Austria and Kisuaheli and English in Tanzania.

(c) The document to be served shall either be drawn up in one of the official languages employed in the country in which it is to be served, or be accompanied by a translation in such language. Such translations shall be certified as correct by a Diplomatic or Consular Officer of the Contracting Party from whose territory the document emanates.

(d) Service shall be effected by the competent authority of the country where the document is to be served, who shall serve the document in the manner prescribed by the municipal law of such country for the service of similar documents, except that, if a wish for some special manner of service is expressed in the request for service, such manner of service shall be followed in so far as it is not incompatible with the law of that country.

(e) The execution of the request for service duly made in accordance with the preceding provisions of this Article shall not be refused unless;

(i) the authenticity of the request for service is not established

(ii) the Contracting Party in whose country it is to be effected considers that his sovereignty or safety would be compromised thereby.

(f) The authority by whom the request for service is executed shall furnish a certificate proving the service or explaining the reason which has prevented such service, and setting forth the fact, the manner and the date of such service or attempted service, and shall send the said certificate to the Diplomatic or Consular Officer by whom the request for Service was made. The certificate of service or of attempted service shall be placed on one of the duplicates or attached thereto.

872 der Beilagen

3

ARTIKEL 4

(a) In dem Gebiet jedes Vertragsstaates kann in Ansehung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke, die in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellt sind, ohne jede Inanspruchnahme oder Beteiligung der Behörden des Staates, wo zugestellt werden soll, von einer der folgenden Zustellungsarten Gebrauch gemacht werden:

1. Zustellung durch einen diplomatischen oder konsularischen Beamten des Vertragsstaates, von dessen Gebiet das Schriftstück ausgeht;

2. Zustellung durch einen Vertreter, der zu diesem Zweck entweder von der Gerichtsbehörde, welche die Zustellung des Schriftstückes verlangt, oder von der Partei, auf deren Antrag das Schriftstück ergangen worden ist, bestellt worden ist;

3. Zustellung durch die Post;

4. Jede andere Zustellungsart, die nach dem Recht, das zur Zeit der Zustellung in dem Staat, von dem die Schriftstücke ausgehen, gilt, zulässig ist.

(b) Es besteht Einverständnis darüber,

1. daß bei keiner der in diesem Artikel vorgesehenen Zustellungsarten irgendwelche Zwangsmaßnahmen angewendet werden dürfen;

2. daß die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit solcher Zustellungen von den in Betracht kommenden Gerichten der Vertragsstaaten nach ihrem Recht zu beurteilen ist.

(c) Alle Schriftstücke, die in der in lit. a Ziffer 1 vorgesehenen Weise zugestellt werden, sind, sofern der Empfänger nicht ein Angehöriger des Vertragsstaates ist, von dessen Gebiet das zuzustellende Schriftstück ausgeht, entweder in einer der Amtssprachen, die in dem Staat der Durchführung verwendet werden, abzufassen oder mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen, deren Richtigkeit nach Artikel 3 lit. c bestätigt ist.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der Vertragsstaaten ist es grundsätzlich wünschenswert, daß auch die Schriftstücke, die in einer in lit. a Ziffer 2, 3 und 4 vorgesehenen Weise zugestellt werden, sofern der Empfänger nicht ein Angehöriger des Vertragsstaates ist, von dessen Gebiet das zuzustellende Schriftstück ausgeht, entweder in der Amtssprache oder einer dieser Sprachen des Staates, wo die Zustellung bewirkt werden soll, abgefaßt oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen seien. Die Vertragsstaaten übernehmen jedoch in dieser Hinsicht keinerlei Verpflichtung, falls nicht gesetzliche Bestimmungen in den betreffenden Gebieten die Beigabe von Übersetzungen in solchen Fällen vorschreiben.

ARTICLE 4

(a) Any of the following methods of service may be used in the country of either Contracting Party, without any request to or intervention of the authorities of the country where service is to be effected in connection with judicial or extrajudicial documents drawn up in the territory of the other Contracting Party:

1. Service by a Diplomatic or Consular Officer of the Contracting Party from whose country the document emanates;

2. Service by an agent appointed for the purpose either by the judicial authority by whom service of the document is required, or by the party on whose application the document was issued;

3. Service through the postal channel;

4. Any other mode of service recognised by the law existing at the time of service in the country from which the documents emanate.

(b) It is understood;

1. That in none of the methods of service provided for in this article shall any measures of compulsion be employed;

2. That the validity and effect of any service will remain a matter for the determination of the respective courts of the Contracting Parties in accordance with their law.

(c) All documents served in the manner provided in (1) of the preceding paragraph (a) shall, unless the recipient is a citizen of the Contracting Party from whose country the document to be served emanates, either be drawn up in one of the official languages employed in the country of execution or be accompanied by a translation into such language, certified as correct as prescribed in Article 3 (c).

The Contracting Parties agree that in principle it is also desirable that the documents served in the manner provided in sub-paragraphs (2), (3) and (4) of paragraph (a) of this Article should, unless the recipient is a citizen of the Contracting Party from whose country the document to be served emanates, either be drawn up in the official language or one of such languages in which service is to be effected, or be accompanied by a translation into such language. Nevertheless, in the absence of any legislation in their respective countries making translation obligatory, in such cases, the Contracting Parties do not accept any obligation in this respect.

ARTIKEL 5

In jedem Fall, in dem Schriftstücke gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 zugestellt worden sind, hat der Vertragsstaat, durch dessen diplomatischen oder konsularischen Beamten das Zustellungsersuchen gestellt worden ist, dem anderen Vertragsstaat alle Kosten und Auslagen zu ersetzen, die nach dem Recht des Staates, wo die Zustellung bewirkt wurde, den mit der Vornahme von Zustellungen betrauten Personen zu bezahlen sind, ferner alle Kosten und Auslagen, die durch die Vornahme der Zustellung in einer besonderen Form entstanden sind. Diese Kosten und Auslagen sollen nicht höher sein als diejenigen, die üblicherweise von den Gerichten dieses Staates gewährt werden.

Den Ersatz dieser Kosten und Auslagen hat die zuständige Behörde, welche die Zustellung vorgenommen hat, von dem ersuchenden diplomatischen oder konsularischen Beamten bei Übersendung der in Artikel 3 lit. f vorgesehenen Bestätigung zu verlangen.

Mit der vorstehenden Ausnahme sind von dem einen Vertragsstaat dem anderen aus Anlaß der Zustellung von Schriftstücken keinerlei Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen.

III BEWEISAUFNAHME

ARTIKEL 6

Wenn eine Gerichtsbehörde in dem Gebiet eines der Vertragsstaaten die Durchführung einer Beweisaufnahme in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates begehrt, so kann diese, welcher Staatsangehörigkeit die Parteien auch sein mögen, auf einem der in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Wege bewirkt werden.

ARTIKEL 7

(a) Die Gerichtsbehörde, welche die Beweisaufnahme begehrt, kann sich gemäß den Bestimmungen ihrer Gesetzgebung mittels eines „Rechtshilfeersuchens“ an die zuständige Behörde des Staates, wo die Beweisaufnahme durchzuführen ist, wenden und diese Behörde ersuchen, die Beweisaufnahme durchzuführen.

(b) Das „Rechtshilfeersuchen“ ist in einer der Amtssprachen, die in dem Staat, wo die Beweisaufnahme durchzuführen ist, verwendet werden, abzufassen oder mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen. Die Richtigkeit einer solchen Übersetzung ist durch einen diplomatischen oder konsularischen Beamten des Vertragsstaates, von dessen Gerichtsbehörde das Ersuchen ausgeht, zu bestätigen. Die „Rechtshilfeersuchen“ haben die Art des Verfahrens, für das die Beweisaufnahme begehrt wird, den Namen und Beruf der Parteien sowie den Namen, den Beruf und die Anschrift der Zeugen anzugeben. Ferner

ARTICLE 5

In any case when documents have been served in accordance with the provisions of Article 3, the Contracting Party, by whose Diplomatic or Consular Officer the request for service is addressed shall pay, to the other Contracting Party and charges and expenses which are payable under the law of the country where the service is effected to the persons employed to effect service, and any charges and expenses incurred in effecting service in a special manner. These charges and expenses shall not exceed such as are usually allowed in the courts of that country.

Repayment of these charges and expenses shall be claimed by the competent authority by whom the service has been effected from the Diplomatic or Consular Officer by whom the request was addressed when sending to him the certificate provided for in Article 3 (f).

Except as provided above, no fees of any description shall be payable by one Contracting Party to the other in respect of the service of any documents.

III TAKING OF EVIDENCE

ARTICLE 6

When a judicial authority in the country of one of the Contracting Parties requires that evidence should be taken in the country of the other Contracting Party, such evidence may be taken, whatever the nationality of the parties, in any one of the ways prescribed in Article 7 and 8.

ARTICLE 7

(a) The judicial authority by whom the evidence is required may, in accordance with the provisions of its law, address itself by means of "Letters of Request" to the competent authority of the country where the evidence is to be taken, requesting such authority to take the evidence.

(b) The "Letter of Request" shall be drawn up in one of the official languages employed in the country where the evidence is to be taken, or be accompanied by translation in such language. Such translation shall be certified as correct by a Diplomatic or Consular Officer of the Contracting Party from whose judicial authority the request emanates. The "Letters of Request" shall state the nature of the proceedings for which the evidence is required, the names and descriptions of the parties thereto, and the names, descriptions and addresses of the witnesses. They shall also either

872 der Beilagen

5

muß entweder eine Liste der Fragen, die dem oder den Zeugen vorzulegen sind, oder gegebenenfalls eine Beschreibung der Urkunden, Muster oder anderen Gegenstände, die vorzulegen sind oder deren Nämlichkeit festzustellen ist, oder gegebenenfalls eine Beschreibung der Urkunden, Muster oder anderen Gegenstände, die vorzulegen sind oder deren Nämlichkeit festzustellen ist, und eine Übersetzung davon, deren Richtigkeit in der oben vorgesehenen Weise bestätigt ist, angeschlossen sein oder es muß die zuständige Behörde ersucht werden zu gestatten, daß solche Fragen mündlich gestellt werden, so wie die Parteien oder ihre Vertreter sie zu stellen wünschen.

(c) Die „Rechtshilfeersuchen“ sind der in Betracht kommenden Behörde des anderen Staates auf dem geeigneten diplomatischen Weg zu übermitteln. Falls die Behörde, der ein „Rechtshilfeersuchen“ übermittelt wird, zu seiner Durchführung nicht zuständig ist, hat sie es ohne weiteres Ersuchen an die zuständige Behörde ihres Staates weiterzuleiten.

(d) Die zuständige Behörde, an die ein „Rechtshilfeersuchen“ gesendet oder weitergeleitet worden ist, hat ihm zu entsprechen und die begehrte Beweisaufnahme unter Anwendung derselben Zwangsmaßnahmen und in demselben Verfahren durchzuführen wie bei der Durchführung eines Ersuchens oder einer Verfügung, die von den Behörden des eigenen Staates ausgehen. Wenn jedoch in dem „Rechtshilfeersuchen“ ein Wunsch nach Einhaltung einer besonderen Verfahrensart ausgedrückt ist, so ist diese besondere Verfahrensart insoweit einzuhalten, als sie nicht dem Recht des Staates, wo die Beweisaufnahme stattfinden soll, zuwiderläuft.

(e) Der diplomatische oder konsularische Beamte, durch den das „Rechtshilfeersuchen“ übersendet wird, ist auf sein Verlangen von dem Zeitpunkt und dem Ort der Verhandlung in Kenntnis zu setzen, damit er die beteiligte Partei oder die beteiligten Parteien verständigen kann; diese dürfen persönlich anwesend sein oder sich durch jemanden, der befugt ist, vor den Gerichten eines der betreffenden Staaten aufzutreten, vertreten lassen, wenn sie es wünschen.

(f) Die Erledigung eines „Rechtshilfeersuchens“ kann nur abgelehnt werden, wenn

1. die Echtheit des „Rechtshilfeersuchens“ nicht feststeht;
2. in dem Staat, wo die Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, die Erledigung des fraglichen „Rechtshilfeersuchens“ nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. die Beweisaufnahme nach der Auffassung des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sie durchgeführt werden soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

be accompanied by a list of interrogatories to be put to the witness or witnesses, or, as the case may be, by a description of the documents, samples or other objects to be produced and identified, and a translation thereof certified as correct in the manner heretofore provided or shall request the competent authority to allow such questions to be asked viva voce as the parties or their representative shall desire to ask.

(c) The “Letters of Request” shall be transmitted through the appropriate diplomatic channels to the relevant authority in the respective countries. In case the authority to whom “Letters of Request” are transmitted is not competent to execute them, he shall forward them without any further request to the competent authority of his own country.

(d) The competent authority to whom the “Letters of Request” are transmitted or forwarded shall give effect thereto and obtain the evidence required by the use of the same compulsory measures and the same procedure as are employed in the execution of a commission or order emanating from the authorities of his own country except that if a wish that some special procedure should be followed is expressed in the “Letters of Request” such special procedure shall be followed in so far as it is not incompatible with the law of the country where the evidence is to be taken.

(e) The Diplomatic or Consular Officer, by whom the “Letters of Request” are transmitted shall, if he so desires, be informed of the day and place where the proceedings will take place in order that he may inform the interested party or parties, who shall be permitted to be present in person or to be represented if they do so desire by any persons competent to appear before the courts of either of the countries concerned.

(f) The execution of the “Letters of Request” can only be refused if

- (1) the authenticity of the “Letters of Request” is not established;
- (2) in the country where the evidence is to be taken the execution of the “Letters of Request” in question does not fall within the functions of the judiciary;
- (3) the Contracting Party in whose country the evidence is to be taken considers that his sovereignty or safety would be compromised thereby.

(g) In jedem Fall, in dem ein „Rechtshilfeersuchen“ nicht von der Behörde, an die es gerichtet wurde, erledigt wird, hat letztere den diplomatischen oder konsularischen Beamten, der es übermittelt hat, unverzüglich zu benachrichtigen und hierbei die Gründe, aus denen die Erledigung des „Rechtshilfeersuchens“ abgelehnt wird, oder die Gerichtsbehörde, an die es weitergeleitet wurde, anzugeben.

ARTIKEL 8

(a) Die Beweisaufnahme kann auch ohne Inanspruchnahme oder Beteiligung der Behörden des Staates, wo sie bewirkt werden soll, von einer Person durchgeführt werden, die in diesem Staat dazu unmittelbar durch das Gericht, das die Beweisaufnahme begehrt, bestellt wird. Hierfür kann ein diplomatischer oder konsularischer Beamter des Vertragsstaates, dessen Gericht die Beweisaufnahme begehrt, oder irgendeine andere geeignete Person bestellt werden.

(b) Eine so für die Beweisaufnahme bestellte Person kann die von dem Gericht, das sie bestellt hat, bezeichneten Personen auffordern, vor ihr zu erscheinen und auszusagen oder eine Urkunde, ein Muster oder einen anderen Gegenstand vorzulegen. Sie kann alle Arten von Beweisen aufnehmen, die dem Rechte des Staates, wo die Beweisaufnahme durchzuführen ist, nicht zuwiderlaufen, und ist berechtigt, einen Eid abzunehmen; Zwangsmaßnahmen kann sie jedoch nicht anwenden. Eine falsche Beweisaussage, die vor einer gemäß diesem Artikel zur Aufnahme eines Beweises bestellten Person abgelegt wird, ist von den Gerichten des Staates, von dem um die Beweisaufnahme ersucht wurde, ebenso zu bestrafen, wie wenn diese Beweisaussage vor einem Gericht dieses Staates abgelegt worden wäre.

(c) Die von einer solchen Person erlassenen Vorladungen sind, sofern der Empfänger nicht ein Angehöriger des Vertragsstaates ist, für dessen Gerichtsbehörde die Beweisaufnahme begehrt wird, in einer der Amtssprachen, die in dem Staat, wo die Beweisaufnahme durchzuführen ist, verwendet werden, abzufassen oder mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen.

(d) Die Beweisaufnahme kann gemäß dem Verfahren durchgeführt werden, das nach dem Recht des Staates gilt, für dessen Gerichtsbehörde die Beweisaufnahme begehrt wird, und die Parteien sind berechtigt, anwesend zu sein oder sich durch jemanden vertreten zu lassen, der befugt ist, vor den Gerichten eines der betreffenden Staaten aufzutreten.

ARTIKEL 9

Der Umstand, daß ein Versuch, eine Beweisaufnahme auf dem im Artikel 8 vorgesehenen Wege durchzuführen, infolge Weigerung eines

(g) In every instance where the "Letters of Request" are not executed by the authority to whom they are addressed the latter will at once inform the Diplomatic or Consular Officer by whom they were transmitted stating the grounds on which the execution of the "Letters of Request" has been refused, or the judicial authority to whom they have been forwarded.

ARTICLE 8

(a) The evidence may also be taken, without any request for or intervention of the authorities of the country in which it is to be taken by a person in that country directly appointed for the purpose by the court by whom the evidence is required. A Diplomatic or Consular Officer of the Contracting Party whose Court requires the evidence or any other suitable person may be so appointed.

(b) A person so appointed to take evidence may request the individuals named by the court appointing him to appear before him and give evidence, or to produce any document, sample or other object. He may take all kinds of evidence which are not contrary to the law of the country where the evidence is being taken and shall have power to administer an oath, but he shall have no compulsory powers. False testimony given before a person appointed to take evidence in accordance with this Article shall be punishable in the courts of the country for which the evidence is required in the same manner as if such testimony had been given before a court of such country.

(c) Requests to appear issued by such person shall, unless the recipient is a citizen of the Contracting Party for whose judicial authority the evidence is required, be drawn up in one of the official languages employed in the country where the evidence is to be taken, or be accompanied by a translation into such language.

(d) The evidence may be taken in accordance with the procedure recognized by the law of the country for whose judicial authority the evidence is required, and the parties will have the right to be present or to be represented by any persons competent to appear before the courts of either of the countries concerned.

ARTICLE 9

The fact that an attempt to take evidence by the method laid down in Article 8 has failed owing to the refusal of any witness to appear,

872 der Beilagen

7

Zeugen zu erscheinen, auszusagen oder Urkunden, Muster oder andere Gegenstände vorzulegen, fehlgeschlagen ist, hindert nicht, daß in der Folge ein Ersuchen gemäß Artikel 7 gestellt wird.

ARTIKEL 10

(a) Wenn eine Beweisaufnahme auf die in Artikel 7 vorgesehene Art stattgefunden hat, hat der Vertragsstaat, von dessen Gerichtsbehörde das Rechtshilfeersuchen gestellt wurde, dem anderen Vertragsstaat alle Auslagen zu ersetzen, die der zuständigen Behörde des letzteren durch die Erledigung des Ersuchens erwachsen sind in Ansehung von Kosten und Auslagen, die Zeugen, Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern zu bezahlen sind, ferner die Kosten für die zwangsweise Vorladung von Zeugen, die nicht freiwillig erschienen sind, und die Kosten und Auslagen, die dadurch entstanden sind, daß ein besonderes Verfahren verlangt und eingehalten wurde. Diese Auslagen sind die gleichen, wie sie bei den Gerichten des Staates, wo die Beweisaufnahme erfolgte, üblich sind.

(b) Den Ersatz dieser Auslagen hat die zuständige Behörde, die das Rechtshilfeersuchen erledigt hat, bei Übersendung der Erledigungsakten von dem diplomatischen oder konsularischen Beamten, der das Ersuchen übermittelt hat, zu verlangen.

(c) Mit der vorstehenden Ausnahme sind von dem einem Vertragsstaat dem anderen aus Anlaß von Beweisaufnahmen keinerlei Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen.

IV ARMENRECHT, SCHULDHAFT UND PROZESSKOSTENSICHERHEIT

ARTIKEL 11

Die Angehörigen eines der Vertragsstaaten sind in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates ebenso zu behandeln, wie die Angehörigen des letzteren, soweit es sich um die Gewährung des Armenrechtes und um die Schuldhaft handelt; und vorausgesetzt, daß sie in einem solchen Gebiet wohnhaft sind, sind sie nicht gehalten, Prozeßkostensicherheit in einem Fall zu leisten, wo ein Angehöriger des betreffenden anderen Vertragsstaates hiezu nicht gehalten werden würde.

V ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 12

Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben sollten, sind im diplomatischen Wege zu bereinigen.

to give evidence or to produce documents, samples or other objects, does not preclude a request being subsequently made in accordance with Article 7.

ARTICLE 10

(a) Where evidence is taken in the manner provided in Article 7, the Contracting Party by whose judicial authority the "Letters of Request" are addressed shall repay to the other Contracting Party any expenses incurred by the competent authority of the latter in the execution of the request in respect of any charges and expenses payable to witness, experts, interpreters or translators, the costs of obtaining the attendance of witnesses who have not appeared voluntarily, and the charges and expenses incurred by reason of a special procedure being requested and followed. These expenses shall be such as are usually allowed in similar cases in the courts of the country where the evidence has been taken.

(b) The repayment of these expenses shall be claimed by the competent authority by whom the "Letters of Request" have been executed from the Diplomatic or Consular Officer by whom they were transmitted, when sending to him the documents establishing their execution.

(c) Except as above provided, no fees of any description shall be payable by one Contracting Party to the other in respect of the taking of evidence.

IV JUDICIAL ASSISTANCE FOR POOR PERSONS: IMPRISONMENT FOR DEBT AND SECURITY FOR COSTS

ARTICLE 11

The citizens of one Contracting Party shall enjoy in the country of the other Contracting Party a perfect equality of treatment with citizens of that Contracting Party as regards free judicial assistance for poor persons and imprisonment for debt; and provided that they are resident in any such country, shall not be compelled to give security for costs in any case where a citizen of such other Contracting Party would not be so compelled.

V GENERAL PROVISIONS

ARTICLE 12

Any difficulties which may arise in connection with the operation of this agreement shall be settled through the diplomatic channel.

ARTIKEL 13

Der vorliegende Vertrag, dessen deutscher und englischer Wortlaut in gleicher Weise authentisch ist, ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sollen in Dar es Salaam ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt für fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten in Geltung. Wenn keiner der Vertragsstaaten den anderen spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des erwähnten Zeitraumes von fünf Jahren von seiner Absicht, den Vertrag zu kündigen, auf diplomatischem Wege Kenntnis gibt, bleibt er in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tag, an dem einer der Vertragsstaaten erklärt hat, ihn zu kündigen.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterfertigten den vorliegenden Vertrag in deutscher und englischer Sprache unterzeichnet.

Geschehen in ZWEIFACHER URSCHRIFT IN DAR ES SALAAM AM 28. NOVEMBER 1972.

Für die Republik Österreich:

Josef Reisch m. p.

Für die Vereinigte Republik Tansania:

John Malacela m. p.

ARTICLE 13

The present Agreement of which the German and English texts are equally authentic, shall be subject to ratification. Instruments of Ratification shall be exchanged in Dar es Salaam. The Agreement shall come into force two months after the exchange of Instruments of Ratification and shall remain in force for five years after the date of its coming into force. If neither of the Contracting Parties shall have given notice through the diplomatic channel to the other not less than six months before the expiration of the said period of five years of his intention to terminate the Agreement, it shall remain in force until the expiration of six months from the day on which either of the Contracting Parties shall have given notice to terminate it.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned have signed the present Agreement in German and English texts.

Done in DUPLICATE AT DAR ES SALAAM ON THE DAY 28 NOVEMBER 1972.

For the Republic of Austria:

Josef Reisch m. p.

For the United Republic of Tanzania:

John Malacela m. p.

Erläuterungen

Allgemeines

Als die britische Kolonie Tanganyika im Jahre 1961 die Unabhängigkeit erlangt hat, hat sich die Frage der Weiteranwendung des seinerzeit auch auf Tanganyika ausgedehnten österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. Jänner 1931, BGBl. Nr. 45/1932, erhoben. Der neue Staat Tansania (nach Vereinigung Tanganyikas und Sansibars) hat sich zwar zu den Grundsätzen des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens bekannt, jedoch den Abschluß eines neuen Rechtshilfevertrages zwischen den beiden Staaten vorgezogen. In längeren schriftlichen Verhandlungen konnte schließlich der vorliegende Vertrag ausgearbeitet werden.

Der Vertrag hält sich in seinem wesentlichen Inhalt an das in langer Zeit bewährte österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen, das nicht nur zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, sondern auch zwischen Österreich und den

meisten inzwischen unabhängig gewordenen Nachfolgestaaten auf dem Gebiet des ehemaligen British Empire in Geltung steht. Auch der Wortlaut des Vertrages entspricht weitgehend dem österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommen. Eine Besonderheit des Vertrages mit Tansania, auf die dieser Staat großen Wert gelegt hat, ist die Regelung der Frage der Sprache, in der Rechtshilfe- und Zustellersuchen sowie Zustellstücke, abzufassen bzw. in die sie zu übersetzen sind. Hier konnte eine beide Staaten befriedigende Lösung dadurch gefunden werden, daß als Amtssprache ausdrücklich „Deutsch in der Republik Österreich und Englisch und Kisuaheli in der Vereinigten Republik Tansania“ genannt werden.

Der Vertrag folgt — wie schon erwähnt worden ist — mit wenigen Ausnahmen dem Inhalt des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens. Wie dieses regelt er — ebenso in eine „Vorbemerkung“, drei weitere Abschnitte („Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schrift-

stücke“; „Beweisaufnahme“; „Armenrecht, Schuldhaft und Prozeßkostensicherheit“) und „Allgemeine Bestimmungen“ gliedert — die wichtigsten Gebiete der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen.

Der Vertrag ist gesetzändernd und ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz vom Nationalrat zu genehmigen. Eine Prüfung der Vertragsbestimmungen hat ergeben, daß der Vertrag keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen enthält und einer speziellen Transformation gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht bedarf.

Zu den einzelnen Artikeln

Zum Art. 1

Hier wird der Anwendungsbereich des Vertrages (Zivil- und Handelssachen einschließlich nichtstreitiger Sachen) abgegrenzt.

Zu den Art. 2 bis 5

Hier wird die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken geregelt, die von einem der Vertragsstaaten ausgehen und im anderen Vertragsstaat zuzustellen sind. Die Regelung entspricht den Art. 2 bis 5 des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

Zum Art. 3

In den Buchstaben b und c wird gesagt, daß das Zustellersuchen bzw. das zuzustellende Schriftstück in einer der Amtssprachen des Staates der Zustellung abzufassen bzw. mit einer Übersetzung in diese Sprache zu versehen ist. Im Buchstaben b zweiter Absatz wird festgehalten, daß mit den Amtssprachen in Österreich Deutsch und in Tansania Kisuaheli und Englisch

gemeint sind. Damit ist klargestellt, daß von Österreich ausgehende Zustellersuchen bzw. Zustellstücke in Englisch abgefaßt bzw. mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen werden können.

Zum Art. 4

Im Buchstaben c ist die Frage der Sprache bei der Zustellung nach Buchstaben a Z. 1 (Zustellung durch einen diplomatischen oder konsularischen Beamten des ersuchenden Staates im ersuchten Staat) in der gleichen Weise wie im Art. 3 geregelt. Ist der Empfänger ein Angehöriger des ersuchenden Staates, so können die Schriftstücke in dessen Sprache abgefaßt sein.

Zu den Art. 6 bis 10

Hier wird die Beweisaufnahme in dem einen Vertragsstaat für Zwecke eines im anderen Vertragsstaat anhängigen gerichtlichen Verfahrens geregelt. Die Regelung entspricht den Art. 6 bis 10 des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens.

Die Frage der Sprache ist im Art. 7 Buchstabe b und im Art. 8 Buchstabe c in der gleichen Weise wie in den Art. 3 und 4 geregelt.

Zum Art. 11

Hier wird — ebenfalls wie im österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommen — die Gegenseitigkeit auf den Gebieten des Armenrechts (§ 63 Abs. 2 ZPO), der „Schuldhaft“ (nur für Tansania von Bedeutung) und der Prozeßkostensicherheit (§ 57 Abs. 1 ZPO) geregelt.

Kläger, die der Vereinigten Republik Tansania angehören, sind in Österreich von der Prozeßkostensicherheitsleistung befreit, wenn sie in Österreich einen Wohnsitz haben.